

**XVIII/0662 Sachstand Projektgruppe „Sauberes Frankenthal“
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion**

Antwort der Verwaltung:

Zu den in der FWG Anfrage gestellten Fragestellungen 1-5 folgende Antworten:

1. Wie viele Beanstandungen wurden wegen illegaler Müllablagerung und wegen Nicht-Einhaltung der Straßenreinigungspflicht durch das Ordnungsamt (den KVD) ausgesprochen?

Gemäß Wachbuch hat der Kommunale Vollzugsdienst folgende Anzahl von Beanstandungen festgestellt:

Feststellungen KVD	2024	2025
Illegale Müllablagerung	161	60
Straßenreinigung	86	25

Laut Auswertung des Mängelmelders sind folgende Meldungen eingegangen:

Mängelmelder	2024	2025
Illegale Müllablagerung gesamt	31	104
Illegale Müllablagerung an Containern	6	52
Straßenreinigung	3	15

Letztendlich hat die Sachbearbeitung Straßensauberkeit im Jahr 2024 folgende Fälle bearbeitet, d. h. Zustände vor Ort geprüft, Schreiben erstellt, Nachverfolgung der Erledigung vorgenommen, Bußgeldverfahren bei Bedarf eingeleitet usw.:

- 121 Vorgänge wegen illegalen Müllablagerungen.
- 153 Vorgänge wegen Nichteinhaltung der Straßenreinigungspflicht, hierbei enthalten sind 3 Vorgänge im Rahmen des Winterdienstes/Streusalzverbotes.

2. Wie viele Bußgeldbescheide sind ergangen?

Der Bereich Bürgerdienste, Ordnung und Umwelt sowie der Kommunale Vollzugsdienst entscheiden nicht über die Erhebung von Bußgeldern. Dies fällt in die Kompetenz der Bußgeldstelle.

Anzahl Bußgeldbescheide	2024	2025
Illegale Müllablagerung	5	4
Straßenreinigung	3	1

3. Wie hoch ist die Summe der vereinnahmten Bußgelder?

Der Bereich Bürgerdienste, Ordnung und Umwelt sowie der Kommunale Vollzugsdienst entscheiden auch nicht über die Höhe der Bußgelder. Fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten beeinflusst die Bußgeldhöhe.

vereinnahmten Bußgelder €	2024	2025
Illegale Müllablagerung	400,00	50,00
Straßenreinigung	145,00	25,00

4. Welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen kann das Ordnungsamt hier anwenden?

Das Foto zeigt ein eingezäuntes Feld. Bei Sammelstellen auf Privatgrund sind ordnungsrechtliche Maßnahmen nur möglich, sobald eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Rein optische Gründe berechtigen hier nicht zum Eingreifen.

Verhaltensweisen auf öffentlichem Grund ergeben sich aus der Straßenreinigungssatzung bzw. aus der Gefahrenabwehrverordnung.

5. Welche sonstigen Möglichkeiten sieht die Verwaltung, diesem Problem entgegenzuwirken?

Maßnahmen, die außerhalb des Ordnungsrechtes liegen, sind Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung.

Es gibt eine Vielzahl von Informationsflyern: Rattenbekämpfung, Winterdienst, Straßenreinigung; demnächst Taubenfütterungsverbot.